Statuten der Modellfluggruppe Reinach BL

1 Wesen

1.1 Die Modellfluggruppe Reinach BL, nachfolgend MGR genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

2 Zweck

2.1 Die MGR bezweckt eine aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.

2.2 Sie befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modellluftfahrzeugen und anderen, nicht personentragenden Fluggeräten.

2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.

2.4 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.

3 Aufgaben

3.1 Die MGR fördert den Modellflug und ihre Mitglieder bei ihrem Hobby.

3.2 Die MGR vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.

3.3 Betreibt die MGR ein Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt sie für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

4 Model Club Birsigtal (MCB)

4.1 Die MG Reinach hat zum vorschriftkonformen Betrieb des Flugplatzes in Frankreich 2023 den französischen Verein MCB gegründet. Dieser ist der MGR statuarisch und betrieblich untergeordnet.

4.2 Der MCB erfüllt die französischen Vorgaben für einen vorschriftskonformen Flugbetrieb, inkl. eigener Statuten, welche den vorliegenden untergeordnet sind (siehe Beilage)

4.3 Der MCB ist Mitglied im französischen Modellflugverband FFAM

4.4 Die Organe des MCB werden vom Vorstand der MGR gestellt.

5 Mitgliedschaft

5.1 Jede Person, die bereit ist, sich mit den obengenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren, kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft Mitglied werden und sein.

5.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur MGR, sich in kameradschaftlicher Art für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.

5.3 Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
  - Junioren: Kinder und Jugendliche, welche im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Senioren: Alle anderen
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Andere Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

5.4 Die Aktivmitgliedschaft in der MGR bedeutet automatisch den Beitritt zum Aeroclub der Schweiz und dem schweizerischen Modellflugverband SMV.

5.5 Alle aktiven Piloten müssen zusätzlich dem französischen Modellflugverband (FFAM) beitreten. Der Mitgliederbeitrag vom FFAM ist vom Mitglied zu tragen. Die Mitgliedschaft zum FFAM wird vom Vorstand beantragt. Es ist nicht möglich nur eine Mitgliedschaft in der MCB zu erhalten.

5.6 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV. Für die definitive Aufnahme muss das Mitglied an der GV anwesend sein.

5.7 Ab dem Zeitpunkt der provisorischen Aufnahme durch den Vorstand ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

5.8 Passivmitglied oder Gönner der MGR kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

5.9 Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

5.10 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis 1. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.

5.11 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Dies entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

5.12 Mitglieder, welche die Interessen der MGR schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. ~~Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen zu Handen der nächsten Generalversammlung an den Vorstand zu rekurrieren.~~

6 Organisation

6.1 Die Organe der MGR:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6.2 Die Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Sie ist gleichzeitig die GV des MCB. Die Einladung zur GV hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

6.3 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme Art. 10.1.).

6.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl eines Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme des letztjährigen GV-Protokolls und der Jahresrechnung
- Déchargé-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen
- definitive Aufnahme der Neumitglieder bestätigen
- den Ausschluss von Mitgliedern bestätigen
- Auflösung der MGR oder MCB

6.5 Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar.

6.6 Dem Vorstand obliegen:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- die Einberufung der Generalversammlung
- die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern
- die Führung der Gruppe und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks
- die Pflege des Flugplatzreglements und dessen Einhaltung durch die Mitglieder

6.7 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Déchargé-Erteilung an den Vorstand.

7 Informationspflicht

7.1 Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder und Dritte über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc., zu informieren.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet sich zu informieren.

7.3 Informationsmittel sind:

- Chat
- das Internet (E-mail und Homepage)
- der Hock
- Briefpost

Der Hock dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

8 Modellflugplatz

8.1 Die MGR ist Pächterin des Flugplatzes.

8.2 Der Flugplatz ist offiziell in Frankreich beim FFAM, DGAC (Direction générale de l'aviation civile) und Flughafen Basel-Mühlhausen registriert und im AIP (Aeronautical Information Publications from AIP France) eingetragen.

8.3 Die MGR stellt den Platz dem MCB zur Verfügung.

8.4 Die MGR ist verpflichtet, ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benützer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand.
Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten.

9 Finanzielles

9.1 Die jährliche finanzielle Verpflichtung der Mitglieder besteht aus:

Aktivmitglieder

- dem Mitgliederbeitrag an den Aeroclub und Schweizerischen Modellflugverband SMV
- dem Mitgliederbeitrag der MG Reinach, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Aktive Piloten

- dem Mitgliederbeitrag an den französischen Modellflugverband FFAM

Passivmitglieder

- Passivmitgliederbeitrag

9.2 Die Auslagen für den Betrieb, bzw. Verwaltung des MCB wird von der MGR finanziert.

10 Vereinsvermögen

10.1 Für die Verpflichtungen der MGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10.2 Gewinne, welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zu fliesen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

10.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung, sowie das Inventar über das der MGR gehörende Material, werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

10.4 Der Vorstand hat das Recht, über einen von der GV festgesetzten Betrag frei zu verfügen.

11 Datenschutz

11.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

11.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

11.3 Die Mitgliederdaten, namentlich [Name, Adresse, Telefonnummer], werden auf der Website, im Mitgliederbereich veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

11.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11.5 Das Recht am Bild wird dem Verein übergeben. Bilder können auf der öffentlich zugänglichen Website oder in Zeitungen oder Vereinsblättern publiziert werden.

12 Auflösung

12.1 Um die Auflösung der MGR oder MCB beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.

12.2 Das bereinigte Vereinsvermögen wird gleichmässig an die Aktivmitglieder ausbezahlt.

13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Reinach, 22. März 2024

Für die Modellfluggruppe Reinach BL

Der Präsident	Der Aktuar
Paolo Kropf	Stefan Meier